

Ministerium für Schule und Berufsbildung  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen  
und Schulleiter  
der Gymnasien,  
der Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe  
und der Landesförderzentren

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: 222/  
Meine Nachricht vom: /

Renate Beduhn  
Renate.Beduhn@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2576/  
Telefax: 0431 988-613-2576/

20.03.2017

### Informationen für die Beantragung von Hausunterricht

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler längerfristig erkrankt sein sollten und die Schule nicht besuchen können, sieht das Schulgesetz in §46 a vor, dass Hausunterricht erteilt werden kann.

Dazu gebe ich nachfolgende Hinweise:

Die Sorgeberechtigten beantragen den Hausunterricht. Die Höchststundenzahl des zu gewährenden Hausunterrichtes beträgt 6 Wochenstunden. Um die Erteilung des Hausunterrichtes zu ermöglichen, ist die besuchte Schule gehalten, eine geeignete Lehrkraft bzw. geeignete Lehrkräfte zu finden. Alle Unterlagen werden der Schulaufsicht zugeleitet. Sie werden gesammelt entsprechend weiterleitet.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- der Antrag der Eltern oder Sorgeberechtigten
- ein aktuelles Attest des Arztes
- die kurze Stellungnahme der Schule
- die Bekanntgabe, wer unterrichten soll (Lehrkräfte der Schule, Pensionäre, Sonstige)
- die Bekanntgabe, wie abgerechnet wird (Mehrarbeit, Aufstockung, neuer Vertrag)

Zur Vereinfachung finden Sie im Anhang ein Formular.

Nun noch ein paar Details zur Organisation für die Lehrkräfte:

- Bei Stundenaufstockung genügt ein formloser Antrag der Lehrkraft, der über Sie als Schulleiterin/Schulleiter an Ihre Personalsachbearbeiterin bzw. Ihren Personalsachbearbeiter im MSB zu richten ist. Aus diesem Antrag sollte hervorgehen, wie viele Stunden

die Lehrkraft normalerweise erteilt und wie viele sie aufstocken möchte. Der Antrag muss mit Datum und persönlicher Unterschrift versehen sein.

- Bei der Suche nach Personen, die den Hausunterricht erteilen können, kann möglicherweise die Schulaufsicht, das Personalreferat oder auch das Schulamt des Kreises helfen, wenn an der eigenen Schule keine Person den Hausunterricht übernehmen kann.
- Bei der Mehrarbeit muss die Mehrarbeitsvergütungsverordnung beachtet werden. Mehrarbeit wird stundenweise abgerechnet. Formulare für die Abrechnung liegen im Ministerium vor.
- Für Fragen zur vertraglichen Vereinbarung für alle weiteren in Frage kommenden Lehrkräfte, insbesondere externe, wenden Sie sich bitte an Ihre Personalsachbearbeiterin bzw. Ihren Personalsachbearbeiter.
- Für Fahrten zum Hausunterricht muss eine Dienstreisegenehmigung erteilt werden. Die Fahrten werden über das dafür vorgesehene Formular abgerechnet. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 3 Abs.1 Bundesreisekostengesetz die Abrechnung innerhalb von 6 Monaten eingereicht werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Renate Beduhn

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen  
und Schulleiter  
der Gymnasien,  
der Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe  
und der Landesförderzentren

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: III 312/  
Meine Nachricht vom: /

Renate Beduhn  
Renate.Beduhn@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2576/  
Telefax: 0431 988-613-2576/

02.04.2019

## Weitere Informationen für die Beantragung von Hausunterricht

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

am 20.03.2017 sandte ich Ihnen bereits Informationen zum Beantragen von Hausunterricht, deren Inhalte weiterhin aktuell sind. Durch neue Bestimmungen und Arbeitsweisen in der Verwaltung möchte ich heute einiges ergänzen:

Die neuen Datenschutzvorschriften der EU erfordern Transparenz der zu verwertenden Daten für die Antragssteller. Daher hat sich das Formular „Antrag auf Hausunterricht (§ 46 a SchulG) durch die Eltern (§ 2 Abs. 5 SchulG)“ etwas verändert, da jetzt auch „Informationen zur Datenverarbeitung bei dem Verfahren zur Erteilung von Hausunterricht nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ eingearbeitet wurden. Damit entfällt Ihre Pflicht, die Eltern über die Verwendung der Daten aufzuklären. Das Formular findet sich wie gewohnt auf der Homepage des MBWK unter Schulrecht A-Z, Hausunterricht.

Außerdem wurde im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur inzwischen die e-Akte eingeführt und die Verwaltung soll bis Ende 2019 auf digitale Systeme umgestellt haben. Dies hat zur Folge, dass Originale mir zwar zugesandt werden, mich letztlich aber nur eingescannt erreichen. Es macht daher Sinn, die Originale in der Schule zu behalten

und der Schulaufsicht statt eines Briefes eine Mail **mit drei Scans** zu schicken. Folgende Überschriften wären sinnvoll (X.Y. steht für die Initialen der Schülerin bzw. des Schülers):

- a) Koordinierung der Schule X.Y.
- b) Antrag der Eltern X.Y.
- c) Attest X.Y.

Bei Ihnen wären die von Ihnen geprüften Originale gut verwahrt, sie brauchen keine Kopien für sich zu erstellen und ich würde die nötigen Informationen gleich richtig ablegen können.

Ich danke für Ihr Verständnis und etwaige Mühen!

Mit freundlichen Grüßen

Renate Beduhn